

## Sitzung des Ortsgemeinderates Pillig

Am Donnerstag, 25.05.2023, findet um 19:00 Uhr, im Pfarrsaal über dem Feuerwehrhaus in Pillig eine Sitzung des Ortsgemeinderates Pillig mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld ([www.maifeld.de](http://www.maifeld.de)) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

### Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Wahl einer Person in die Vorschlagsliste für Schöffen
- 3) Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde Maifeld der verbandsangehörigen Städte und Ortsgemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Haushaltsjahre 2018-2022
- 4) Beitritt zum Kommunalen Klimapakt KKP
- 5) Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation
- 6) Anpassung der Friedhofssatzung
- 7) Herstellung einer befestigten Fläche - Nachträgliche Beschlussfassung zur Beauftragung einer Firma
- 8) Vergabe eines Straßennamens im Baugebiet "Im Mühlborn III"
- 9) Verpachtung von gemeindeeigenen Flächen zur Errichtung von Ladestationen für E-Autos
- 10) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 11) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Pillig, 17. Mai 2023  
Ortsgemeinde Pillig

HORST KLEE  
Ortsbürgermeister

### *Einwohnerfragestunde*

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Pillig am 25.05.2023 im Pfarrsaal über dem Feuerwehrhaus in Pillig findet unter Tagesordnungspunkt 1) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen dem Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

## Ortsgemeinderat Pillig

TOP-Nr.: 1    Einwohnerfragestunde (Pillig/990/2023)

### öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

## Ortsgemeinderat Pillig

TOP-Nr.: 2 Wahl einer Person in die Vorschlagsliste für Schöffen (Pillig/997/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

---

### Sachverhalt:

In diesem Jahr wird die Wahl der Schöffen für die Wahlperiode 2024 – 2028 durch die Amtsgerichte vorgenommen. Hierzu stellen die Gemeinden gemäß §§ 36 Abs. 1, 77 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in jedem Wahljahr eine Vorschlagsliste "Schöffen" auf. Die Zahl der zu wählenden Personen je Gemeinde wird vom Präsidenten des Landgerichts Koblenz festgesetzt. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann gemäß § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden.

Die Gemeinden haben bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Amt eines Schöffen geeignet sind. In die Vorschlagsliste nicht aufzunehmen sind Personen, die

- unfähig zur Übernahme des Amtes sind (§ 32 GVG),
- aus persönlichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen (§ 33 GVG)
- aus beruflichen Gründen nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen (§ 34 GVG)

In der Anlage sind die vorgenannten gesetzlichen Grundlagen zur Übersicht abgedruckt.

Den Personen, die für eine Aufnahme in die Vorschlagsliste in Betracht kommen, ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Benennung zu äußern. Im Bewerbungsformular, das die meisten Bewerber vorab ausgefüllt haben, haben viele ihre Intention dargelegt.

Für die Aufnahme einer jeden Person in die Vorschlagsliste "Schöffen" ist die Zustimmung von **zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl des Gemeinderates** erforderlich. Bei der Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne der Gemeindeordnung, mit der Folge, dass gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht. Soweit sein Stimmrecht ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Ausschließungsgründe finden bei Wahlen gemäß § 22 Gemeindeordnung keine Anwendung. Der Gemeinderat kann gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Die Ortsgemeinde Pillig soll eine Person in die Vorschlagsliste Schöffen wählen.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Schöffenamtsamt Personen zu gewinnen, die für diese Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden (vgl. Ziffer 2.10 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration vom 6. Dezember 2022).

**Beschlussvorschlag 1:**

Gemäß § 40 Abs. 5 Hs. 2 GemO beschließt das Gremium, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Pillig	25.05.2023	Pillig/997/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		
Ortsbürgermeister Horst Klee									§ 36 Abs. 3 GemO		

**Beschlussvorschlag 2:**

Das Gremium wählt folgende Person in die Vorschlagsliste Schöffen:

Name, Vorname, Beruf

---



---

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Pillig	25.05.2023	Pillig/997/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		
Ortsbürgermeister Horst Klee									§ 36 Abs. 3 GemO		

## Ortsgemeinderat Pillig

TOP-Nr.: 3 Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde Maifeld, der verbandsangehörigen Städte und Ortsgemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Haushaltsjahre 2018-2022 (Pillig/002/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

---

### Sachverhalt:

Gemäß § 110 Abs. 5 i. V. m. § 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz ist der Gemeinderat durch [den Ortsbürgermeister](#) über das Ergebnis der überörtlichen Prüfungen zu unterrichten. Im Anschluss an die Unterrichtung des Gemeinderates sind die Prüfungsmitteilungen und etwaige Stellungnahmen der Gemeinden an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind öffentlich bekannt zu machen.

Das Ergebnis des Gemeindeprüfungsamtes der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der [Ortsgemeinde Pillig](#) für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 liegt als Anlage bei.

Von Seiten der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld wurde zu den Prüfungsmitteilungen insgesamt eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben.

Da sich die Prüfung des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Mayen-Koblenz nur an den rechtlichen Bestimmungen orientiert, aber keinen Bezug zu den tatsächlichen Begebenheiten hat – wie soll z.B. ein Haushaltsplan zum 01. Dezember des Jahres der Kommunalaufsicht vorgelegt werden, wenn die Grundlagen für den Landesfinanzausgleich, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan haben, erst Anfang des Dezembers veröffentlicht werden (Prüfungsbemerkung 5.1.2) – kann nicht sichergestellt werden, dass die Prüfungsbemerkungen zukünftig ausgeräumt werden.

### Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt von der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 Kenntnis.

### Etwaige Anträge:

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Pillig	25.05.2023	Pillig/002/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschlussgrund			

## Ortsgemeinderat Pillig

TOP-Nr.: 4      Beitritt zum Kommunalen Klimapakt KKP (Pillig/995/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig:          Fachbereich 4

---

### Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat Maifeld hat im Dezember 2022 beschlossen, am Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP) teilzunehmen. Da die Bewerbung für den KKP gesammelt durch die Verbandsgemeinden erfolgen soll, werden folglich die Gemeinden der Verbandsgemeinde Maifeld auf Teilnahme am KKP abgefragt.

Zukünftig werden für teilnehmende Kommunen bei Landesförderungen höhere Förderquoten in Aussicht gestellt.

### Informationstext zum Förderprogramm:

Gemäß gemeinsamer Erklärung über den Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP) können die Kommunen ab 1. März 2023 dem kommunalen Klimapakt beitreten.

Mit dem Beitritt geht eine Kommune eine Selbstverpflichtung ein, besonders ambitioniert im Bereich des Klimaschutzes bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen vorzugehen, und erhält im Gegenzug eine gezielte, bedarfsorientierte und individuelle Beratung und Begleitung im Bereich Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen.

Voraussetzung für den Beitritt ist u.a. ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats, des Stadtrats bzw. des Kreistags mit dieser Selbstverpflichtung. Weiterhin sind dazu bis zu fünf konkrete Maßnahmen zu nennen, die die Kommune dazu umsetzen möchte.

### Beratungsvorlage:

#### **1. Gegenstand und Ziel des Beschlusses**

Gegenstand und Ziel des Beschlusses ist der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP). Dieses Angebot wurde von den kommunalen Verbänden und dem Land ausgearbeitet. Mit dem Beitritt verpflichtet sich eine Kommune, ihre Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes (Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. Ausbau von CO<sub>2</sub>-Senken) bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen (Hitze, Dürre, Starkregen usw.) zu forcieren und besonders ambitioniert vorzugehen. Hierzu benennt jede Kommune bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie in Angriff zu nehmen beabsichtigt; diese sind Ausgangspunkt für eine individuelle und „maßgeschneiderte“ Beratung, die für jede beitretende Kommune im Hinblick auf die konkrete Umsetzung solcher Maßnahmen zusätzlich über den KKP angeboten wird.

## **2. Allgemeiner Hintergrund**

Im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens hat sich das Land Rheinland-Pfalz zum Ziel gesetzt, die Emissionen an Treibhausgasen drastisch zu reduzieren und bis spätestens 2040 (lt. Koalitionsvertrag) klimaneutral zu werden – und so dazu beizutragen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Zudem gilt es, die Folgen des Klimawandels durch geeignete und wirksame Anpassungsmaßnahmen zu bewältigen.

Dazu bedarf es erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen, auch und insbesondere auf der kommunalen Ebene. Denn auf dieser Ebene werden die konkreten Rahmenbedingungen für die notwendigen Maßnahmen gesetzt, insbesondere in den Bereichen Bauleitplanung, Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mobilität / ÖPNV.

Die Kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Unternehmen (Vku), die Energieagentur Rheinland-Pfalz und die Landesregierung, vertreten durch das federführende Klimaschutzministerium (MKUEM) einschließlich des Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen (KfK), sowie das Wirtschafts- und Innenministerium (MWVLW bzw. Mdi) haben sich daher darauf verständigt, gemeinsam den Kommunalen Klimapakt einzurichten. Grundlage hierfür ist die Gemeinsame Erklärung vom 29. November 2022 (Anlage 1).

## **3. Eckpunkte des Kommunalen Klimapakts**

Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes. Im Gegenzug fördert und begleitet die Landesregierung die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen mit konkreten und passgenauen Angeboten und Leistungen. Der Kommunale Klimapakt wurde zunächst für die Jahre 2023 und 2024 vereinbart, ist aber auf Dauer angelegt und soll 2024 für die Folgejahre mit allen Beteiligten fortgeschrieben werden.

## **4. Verstärktes Engagement im Rahmen des Kommunalen Klimapakts**

Mit dem Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist die Selbstverpflichtung verbunden, unsere Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen über das bisherige Arbeitshilfe Beratungs- und Beschlussvorlage für den Beitritt zum KKP 4 Maß hinaus zu verstärken. Hierzu benennt jede Kommune mit dem Beitritt bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie zu diesem Zweck zu verfolgen bzw. in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Für unsere Kommune kommen dazu folgende Beispiele in Betracht:

- Ausbau der Ladeinfrastruktur
- Forcierte schrittweise Realisierung von PV-Anlagen auf allen geeigneten kommunalen Dachflächen
- Kommunale Beteiligung an einem WEA- oder PV-Projekt im Stadt-/Gemeindegebiet
- Naturnahe, klimaresiliente Renaturierung
- Energetische Grundsanierung kommunaler Liegenschaften
- Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z.B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u.ä.)
- Umstellung der Gebäudebeheizung / Warmwasserbereitung auf Erneuerbare Energien in einzelnen kommunalen Liegenschaften
- Forcierte Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung
- Vermeidung jeglichen Standby Verbrauchs durch schaltbare Steckerleisten und Zeitschaltuhren

- Systematische Prüfung auf Potentiale für kalte Nahwärmenetze in Rahmen einer Wärmeleitplanung; Mitverlegung zukunftsfähiger Infrastruktur bei Straßenbauvorhaben (z.B. Leitungen / Leerrohre für Nahwärmenetze)
- Umsetzung eines Projektes zur Anpassung an Klimawandelfolgen (z. B. Begrünung, Entsiegelung, Hitzeminderung, Starkregenvorsorge)

Diese Ziele bzw. Maßnahmen werden nach dem Beitritt im Zuge des exklusiv für die „KKPKommunen“ zur Verfügung stehenden Beratungsangebots nochmals im Einzelnen besprochen, dabei im jeweiligen kommunalen Kontext eingeordnet und priorisiert, je nach Bedarf auch modifiziert, revidiert oder ergänzt, um im Ergebnis ein Paket an wirksamen, effektiven und auch im Hinblick auf den finanziellen Aufwand effizienten Maßnahmen in die Umsetzung zu bringen und so einen bestmöglichen Beitrag zur zeitnahen Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. zur Anpassung an Klimawandelfolgen zu leisten. Das Ergebnis dieser Beratung wird im Nachgang nochmals in den kommunalen Gremien beraten und die dann noch erforderlichen Folgebeschlüsse gefasst.

Um diesen Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen, wird die Verwaltung entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitstellen sowie in der Beitrittserklärung eine zentrale Ansprechperson in der Verwaltung benennen und deren Stellvertretung sicherstellen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Beschluss zum KKP-Beitritt ist nicht mit unmittelbaren finanziellen Pflichten verbunden. Über die Umsetzung konkreter Projekte und Maßnahmen ist gesondert im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung zu beraten und zu entscheiden. Zur Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen stehen - neben originären Eigenmitteln - im Wesentlichen folgende Optionen zur Verfügung:

- a) Im Rahmen der Kommunalen Klima-Offensive wird das Land flankierend zum KKP über das Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) den Kommunen 2023 insgesamt 180 Mio. EUR zur Verfügung stellen. Davon entfallen auf die Gemeinde rd. 14,61 Euro pro Einwohner. Diese können und sollen im Einklang für die unter Nr. 4 genannten investiven Maßnahmen eingesetzt werden und entlasten insoweit den kommunalen Haushalt.
- b) Weitere maßgebliche Finanzierungsquellen sind daneben öffentliche Fördermittel aus den einschlägigen Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der EU. Eine möglichst weitgehende Ausnutzung dieser Fördermöglichkeiten ist zentraler Gegenstand und Zielsetzung des begleitenden Beratungsangebots aus dem KKP heraus.

#### **Beschlussvorschlag:**

Das Gremium beschließt den Beitritt am Kommunalen Klimapakt. Damit verpflichtet sich das Gremium, seine Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen zu verstärken und dabei ambitioniert vorzugehen. Es benennt dazu folgende Ziele und Maßnahmen und bringt diese in das weitere Verfahren ein:

- 1) Ausbau der Ladeinfrastruktur
- 2) Forcierte schrittweise Realisierung von PV-Anlagen auf geeigneten kommunalen Dachflächen

- 3) Umstellung der Gebäudebeheizung / Warmwasserbereitung auf Erneuerbare Energien in einzelnen kommunalen Liegenschaften
- 4) Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z.B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u.ä.)
- 5) Forcierte Umstellung der Beleuchtung auf LED-Technik

Weiter sollen folgende Punkte mit aufgenommen werden:

- 1) \_\_\_\_\_
- 2) \_\_\_\_\_
- 3) \_\_\_\_\_

Auf dieser Basis wird die Verwaltung beauftragt,

- die vollständige Beitrittserklärung gemäß diesem Beschluss in der vorgegebenen Form zeitnah an das MKUEM abzugeben,
- zu prüfen, welche der über den KKP zur Verfügung stehenden Beratungsangebote in Anspruch genommen werden sollen und diese zeitnah und proaktiv anzufordern sowie
- entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitzustellen, um den Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Pillig	25.05.2023	Pillig/995/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschlussgrund		

## Ortsgemeinderat Pillig

TOP-Nr.: 5      Kommunales Investitionsprogramm      Klimaschutz      und      Innovation  
(Pillig/996/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig:      Fachbereich 4

---

### Sachverhalt:

Im Rahmen der Landesförderung „Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation“ (KIPKI) sollen der Verbandsgemeinde Maifeld 726.110,04 EUR zur Verfügung gestellt werden. Der Verbandsgemeinderat hat im Dezember 2022 beschlossen, 50 % der Zuwendung an die Städte und Ortsgemeinden weiter zu reichen. Somit sollen den Gemeinden pro Einwohner rd. 14,61 EUR zur Verfügung gestellt werden.

Aufteilung in der VG Maifeld (Zuweisungsfaktor 14,61103595):

Einig	(143 EW)	2.089,38 EUR
Gappennach	(316 EW)	4.617,09 EUR
Gering	(415 EW)	6.063,58 EUR
Gierschnach	(274 EW)	4.003,42 EUR
Kalt	(457 EW)	6.677,24 EUR
Kerben	(496 EW)	7.247,07 EUR
Kollig	(567 EW)	8.284,46 EUR
Lonnig	(1.259 EW)	18.395,29 EUR
Mertloch	(1.380 EW)	20.163,23 EUR
Münstermaifeld	(3.432 EW)	50.145,08 EUR
Naunheim	(471 EW)	6.881,80 EUR
Ochtendung	(5.494 EW)	80.273,03 EUR
Pillig	(459 EW)	6.706,47 EUR
Polch	(6.939 EW)	101.385,98 EUR
Rüber	(889 EW)	12.989,21 EUR
Trimbs	(613 EW)	8.956,57 EUR
Welling	(915 EW)	13.369,10 EUR
Wierschem	(329 EW)	4.807,03 EUR
Verbandsgemeinde Maifeld	(24.848 EW)	363.055,01 EUR

Die Besonderheit an dem Förderprogramm ist, dass kein kommunaler Eigenanteil erbracht werden muss, sodass 100 % der Zuwendung in Maßnahmen fließen können. Fördermittel aus Gemeinden, die bis zum 01.06.2023 keine Maßnahmen nennen, werden umverteilt. Die Fertigstellung (inkl. Abrechnung) der Maßnahmen muss bis spätestens 31.05.2026 erfolgen.

Die Auszahlung der Fördermittel soll im Herbst / Winter 2023 erfolgen.

Die Verwendung der Fördermittel soll so erfolgen, dass die Kosten der Maßnahme mindestens geringfügig über der Zuwendungssumme liegen, um Rückforderungen zu verhindern.

Beispiele für förderfähige Maßnahmen sind aus der beigefügten „Positivliste“ zu entnehmen.

Beispiele (diese können im Einklang mit dem KKP stehen):

- 1) Errichtung einer Ladesäule für E-Autos
- 2) Errichtung einer PV-Anlage (oder mehrerer)
- 3) Erneuerung der Heizungsanlage (unter Ausschluss fossiler Energieträgern)
- 4) Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z. B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u. ä.)
- 5) Umrüstung der Beleuchtung auf LED-Technik (Straßenbeleuchtung / Liegenschaft)

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium beschließt, unter Vorbehalt der Bewilligung der Zuwendung, die folgende(n) Maßnahme(n) anzustoßen:

---



---



---

Das Gremium wird über die Bewilligung informiert. Die weitere Vorgehensweise wird im Gremium beraten.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Pillig	25.05.2023	Pillig/996/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

## Ortsgemeinderat Pillig

TOP-Nr.: 6 Anpassung der Friedhofssatzung (Pillig/000/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Ortsbürgermeister Horst Klee

### Sachverhalt:

Herr Ortsbürgermeister Horst Klee informiert über den Sachverhalt.

### Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Pillig	25.05.2023	Pillig/000/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

## Ortsgemeinderat Pillig

TOP-Nr.: 7      Herstellung einer befestigten Fläche - Nachträgliche Beschlussfassung zur  
Beauftragung einer Firma (Pillig/999/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig:      Fachbereich 1

---

**Sachverhalt:**

Herr Ortsbürgermeister Horst Klee informiert über den Sachverhalt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat beschließt nachträglich, die Firma Martin Einig GmbH mit Erd- und Schotterarbeiten an der Gemeindegarage zu beauftragen.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Pillig	25.05.2023	Pillig/999/ 2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund

## Ortsgemeinderat Pillig

TOP-Nr.: 8 Vergabe eines Straßennamens im Baugebiet "Im Mühlborn III"  
(Pillig/001/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

---

### Sachverhalt:

Um den Versorgungsträgern etc. eine Zuordnung der künftigen Neubauten im Baugebiet „Im Mühlborn III“ zu ermöglichen, ist die Vergabe eines Straßennamens mit Hausnummern erforderlich.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates am 20.05.2020 wurde für den ersten Bauabschnitt des o. a. Baugebietes der Straßename „Ritterstraße“ (Straßenfläche im beiliegenden Lageplan grün markiert) sowie die entsprechende Hausnummernvergabe festgelegt.

Für den zweiten Bauabschnitt sollte der zuvor genannte Straßename fortgeführt werden. Die Straßenfläche ist im beiliegenden Lageplan blau markiert. Die Fortführung der Hausnummern sind durch rote Ziffern gekennzeichnet.

### Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt für die im beiliegenden Lageplan blau markierte Straßenfläche die Straßenbezeichnung „Ritterstraße“. Die Hausnummerierung ist dem beiliegenden Lageplan (rote Ziffern) zu entnehmen.

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Pillig	25.05.2023	Pillig/001/ 2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

## Ortsgemeinderat Pillig

TOP-Nr.: 9      Verpachtung von gemeindeeigenen Flächen zur Errichtung von Ladestationen für E-Autos (Pillig/003/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig:      Fachbereich 4

---

### Sachverhalt:

Die Verwaltung ist dazu angehalten, den Ausbau der Ladeinfrastruktur auf dem Maifeld voran zu bringen, um bei der Energiewende aktiv mitzuwirken. Da die E-Mobilität offensichtlich immer mehr an Zuwachs erhält, ist es notwendig, die Ladeinfrastruktur an den Zuwachs anzupassen. Aufgrund der Kontaktknüpfung eines Beigeordneten der Stadt Münstermaifeld ist das Unternehmen JUCR aus Berlin auf das Maifeld aufmerksam geworden.

### Deep-Tech-Startup:

JUCR wurde im Jahr 2020 von Richard Birich, Max Grollmann und Lukas Puls gegründet. Das Unternehmen hat seinen Sitz in Berlin.

In Zusammenarbeit zwischen dem Unternehmen und der Verbandsgemeindeverwaltung wurde ein Vertrag erarbeitet, der den Gemeinden im Rahmen der Sitzungsvorlage vorgestellt werden soll.

Das Unternehmen bietet die Errichtung, den Betrieb, die Betriebsführung, die Wartung und die Serviceleistungen der Ladesäule (wie z.B. eine 24 Stunden „Hilfe- und Servicehotline“) für E-Autos an [der](#) im Angebot [genannten Station](#). Dies ist für die Standortgemeinde kostenneutral. Das Angebot und der Vertrag liegen im nicht öffentlichen Teil den Sitzungsunterlagen bei. Die Ladesäulen können selbstverständlich von allen E-Auto-Fahrern genutzt werden (Roaming), eine spezifische App ist nicht notwendig.

Seitens der Standortgemeinde sollen die im Angebot genannten Flächen zur Verfügung gestellt werden. Dafür bietet das Unternehmen eine Gewinnbeteiligung (je geladener kWh Strom) der Ladepunkte in der Standortgemeinde in Höhe von 10 %. Die Pachtzeit beträgt 25 Jahre.

### Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Gewinnbeteiligung in Höhe von 10 % wird der kommunale Haushalt (auch wenn zunächst geringfügig) entlastet.

### Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Errichtung der [Ladesäulen](#) auf [der](#) im Angebot [erläuterten Fläche](#). [Herr Ortsbürgermeister Horst Klee](#) wird bevollmächtigt, den Vertrag im Namen der Gemeinde zu unterzeichnen.

### Etwaige Anträge:

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Pillig	25.05.2023	Pillig/003/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschlussgrund			

## Ortsgemeinderat Pillig

TOP-Nr.: 10.1 Bauangelegenheiten / Bauanträge  
Bauantrag zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses auf dem Grundstück Gemarkung Pillig, Flur 5, Nr. 12 (Pillig/998/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

---

### Sachverhalt:

Vorliegend ist über einen Bauantrag zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses auf dem Grundstück Gemarkung Pillig, Flur 5, Nr. 12 im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) und der gemeindlichen Zustimmung nach § 88 Abs. 7 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) zu entscheiden. Im Übrigen wird auf die beiliegenden Unterlagen verwiesen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Abrundungssatzung „L 110 / Am Futtermorgen“. Hierbei handelt es sich um eine Innenbereichssatzung im Sinne des § 34 Abs. 4 BauGB. Das Vorhaben entspricht bis auf die Unterschreitung der Dachneigung den Festsetzungen der vorgenannten Satzung. Als Dachneigung sind bei dem geplanten Haustyp 25 bis 30 Grad zulässig. Geplant ist eine Dachneigung mit 15 Grad.

Bei der abweichenden Dachneigung handelt es sich um eine bauordnungsrechtliche Festsetzung. Die Entscheidung über die Zulassung der Abweichung obliegt daher gemäß § 69 LBauO der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz- Untere Bauaufsichtsbehörde-. Die Ortsgemeinde ist gemäß § 88 Abs. 7 LBauO lediglich vor der Zulassung der Abweichung zu hören.

Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BauGB. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB liegen vor.

### Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium stimmt der Unterschreitung der Dachneigung auf 15 Grad zu.

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Pillig	25.05.2023	Pillig/998/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

### Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Bauantrag zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses auf dem Grundstück Gemarkung Pillig, Flur 5, Nr. 12.

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Pillig	25.05.2023	Pillig/998/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		



## Ortsgemeinderat Pillig

TOP-Nr.: \_\_\_\_ Weitere Vorgehensweise sowie Erteilung eines Planungsauftrages im Zuge der Errichtung des Gemeindezentrums mit Feuerwehrgerätehaus (Pillig/004/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

---

### Sachverhalt:

In Bezug auf die Errichtung des Gemeindezentrums mit Feuerwehrgerätehaus am Ortsrand von Pillig anschließend an das Wohngebiet Lindenallee sind die Planungen weiter vorangeschritten. Im Hinblick auf das Gemeindezentrum wird derzeit ein sogenanntes Raumbuch erstellt um die geplanten Nutzungen gegenüber dem Fördergeber darzulegen und zu begründen. Der Feuerwehrteil, in dem die Löschgruppen Naunheim und Pillig zukünftig unterbracht werden, befindet sich ebenso bereits in einer fortgeschrittenen Planungsphase in enger Abstimmung mit der Wehrleitung und den beiden Feuerwehreinheiten. Der Feuerwehrteil wird dabei vollständig durch die Verbandsgemeinde Maifeld finanziert.

Ein für die Umsetzung des Projekts maßgebliches Kriterium ist die Anbindung des Grundstücks an die L 110, da eine Erschließung über das Gebiet Lindenallee aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ausscheidet. Da diese Anbindung außerhalb der Ortslage erfolgt, ist dazu zwingend die Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität (LBM) als Straßenbaulastträger einzuholen. Die Ursprungsplanung sah vor, jeweils eine separate Ausfahrt für die Nutzung Gemeindezentrum und Feuerwehr mit Blick auf die unterschiedlichen Fahrbeziehungen zu schaffen. Diese wurde auch aus Kostengründen mittlerweile sowohl von der Ortsgemeinde als auch der Verbandsgemeinde Maifeld wieder verworfen.

Im Zuge der Abstimmung mit dem LBM, der zuvor grundsätzlich sein Einverständnis zur außerörtlichen Anbindung des Grundstücks erteilt hatte, fand am 24.05.2023 ein Ortstermin statt.

Dabei kam man überein, dass das Grundstück im Bereich des gemeindeeigenen Feldweges, der auf die L 110 mündet, verkehrsmäßig angeschlossen werden soll. Im Hinblick auf die Sichtbeziehungen sowohl für den ein- und ausfahrenden Verkehr als auch für den übrigen, an der Einfahrt vorbeifahrenden Fahrzeugverkehr ist dieser Bereich in Bezug auf die Verkehrssicherheit die vorliegend geeignete Stelle.

In diesem Zuge besteht zwischen dem LBM, der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde Maifeld ebenfalls Einigkeit darüber, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Linksabbiegespur für die aus Fahrtrichtung Naunheim einfahrenden Fahrzeuge notwendig ist. Diese soll in einer sogenannten Straßenmeisterlösung erfolgen. D.h. die geplante Ausbaubreite der Fahrbahn von 5,50 m wird in diesem Bereich um ca. 2 m aufgeweitet. In der Anlage ist eine grobe Skizze zur Übersicht beigefügt. Da auf der gegenüberliegenden Seite der Ausfahrt entlang der L 110 eine Gasleitung verläuft, soll die Fahrbahnaufweitung in Fahrtrichtung Naunheim erfolgen. Beispielhaft kann zur Veranschaulichung die Linksabbiegespur in Polch, K 33 in Fahrtrichtung Mertloch, am Ortsrand angeführt werden, die in vergleichbarer Weise hergestellt ist.

Die anlassbedingten Kosten für die Aufweitung der Fahrbahn sind anteilig von der Ortsgemeinde Pillig und der Verbandsgemeinde Maifeld zu übernehmen.

Da sich der Ausbau der L 110 in der abschließenden Planungsphase befindet, hat der LBM darum gebeten, dass seitens der Ortsgemeinde der notwendige Planungsauftrag für die Linksabbiegespur an das mit der Straßenausplanung beauftragte Büro BSBI Bard+Sauther GmbH, Saarbrücken erteilt wird. Sollte für die Aufweitung der Fahrbahn zusätzlicher Grunderwerb notwendig werden, erfolgt dieser durch den LBM.

Seitens des LBM ist vorgesehen, dass die endgültige Planung für den Ausbau der L 110 Ende Juni 2023 vorliegen soll. Vor diesem Hintergrund ist daher die Thematik kurzfristig zu entscheiden.

Seitens der Verbandsgemeinde Maifeld als Projektbeteiligter wird die Auftragsvergabe befürwortet und die Kostenteilung bestätigt.

Mit dem seitens der Ortsgemeinde beauftragten Architekturbüro Kistner, Mayen, ist zudem vereinbart, dass zunächst die vorgenannte Straßenplanung abgewartet wird und sich daran die Überplanung beispielsweise der Parkplätze und grundstücksbezogenen Verkehrsflächen anschließt.

**Beschlussvorschlag:**

Für den außerörtlichen Anschluss des Grundstücks an die L110 erteilt das Gremium in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde Maifeld den Auftrag zur Planung der notwendigen Fahrbahnaufweitung für die Herstellung einer Linksabbiegespur an das Büro BSBI Bard+Sauther GmbH, Saarbrücken.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Pillig	25.05.2023	Pillig/004/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

**Anlagen:**

Unmaßstäbliche Handskizze der geplanten Ein-bzw. Ausfahrt

